

F. Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

für die Vergabe von Post- und Kurierdienstleistungen

Auftraggeber:

Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte
Vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stephan Bünning
Ponyweg 37 – 43
17034 Neubrandenburg

Vergabeverfahren:

Vergabe von Post- und Kurierdienstleistungen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach der UVgO – P-KDL_2027_öA

Los 1: Kurierdienstleistungen

Los 2: Postdienstleistungen

1. Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die ordnungsgemäße, zuverlässige und fristgerechte Erbringung der vom Auftraggeber beauftragten Post- und/oder Kurierdienstleistungen.

(2) Die Vergabe erfolgt in zwei Losen:

Los 1 – Kurierdienstleistungen

Umfasst insbesondere die Abholung, Beförderung und Zustellung von Sendungen zwischen den in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen Übergabestellen des Auftraggebers.

Los 2 – Postdienstleistungen

Umfasst insbesondere die Abholung, Beförderung, Sortierung und Zustellung der im Rahmen des Dienstbetriebes des Auftraggebers anfallenden Postsendungen entsprechend der Leistungsbeschreibung.

(3) Die Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung einschließlich Anlagen und dem Leistungsverzeichnis des jeweiligen Loses.

(4) Ein Anspruch des Auftragnehmers auf eine bestimmte Mindestmenge an Sendungen oder Kurierfahrten besteht nicht, sofern im Leistungsverzeichnis keine Mindestabnahmemenge ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Vertragsbestandteile und Rangfolge

(1) Bestandteile des Vertrages sind:

1. der Zuschlag bzw. die Auftragserteilung,
2. diese Besonderen Vertragsbedingungen (BVB),
3. die Leistungsbeschreibung des jeweiligen Loses, ggf. einschließlich Anlagen,
4. das Preisblatt des jeweiligen Loses,
5. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
6. das Angebot des Auftragnehmers, soweit darin keine vom Auftraggeber nicht akzeptierten Änderungen oder Einschränkungen enthalten sind,
7. die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die vorgenannte Rangfolge.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer seinem Angebot, einer Auftragsbestätigung, einer Rechnung oder sonstigen Unterlagen eigene Geschäftsbedingungen beifügt.

(4) Abweichungen von den Vertragsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

3. Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag beginnt am **01.01.2027**.

(2) Die Vertragslaufzeit endet am **31.12.2027**.

- (3) Eine optionale Vertragsverlängerung ist nur möglich, wenn diese in den Vergabeunterlagen ausdrücklich vorgesehen ist.
- (4) Die Einzelheiten einer etwaigen Verlängerungsoption ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung bzw. dem Vertragsformular.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Losbezogene Leistungserbringung

- (1) Der Auftragnehmer ist nur zur Erbringung der Leistungen verpflichtet, für die ihm der Zuschlag erteilt wurde.
- (2) Die Vergabe eines Loses begründet keinen Anspruch auf die Beauftragung des jeweils anderen Loses.
- (3) Die Leistungen der beiden Lose sind organisatorisch und abrechnungstechnisch getrennt zu behandeln.
- (4) Werden beide Lose an denselben Auftragnehmer vergeben, bleiben die jeweiligen Leistungs- und Abrechnungsanforderungen der einzelnen Lose bestehen.

5. Allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung

- (1) Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarten Leistungen fachgerecht, zuverlässig, sorgfältig und fristgerecht auszuführen.
- (2) Der Auftragnehmer hat alle für die Leistungserbringung einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und sonstigen verbindlichen Vorschriften einzuhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit über die personellen, technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zu verfügen.
- (4) Der Auftragnehmer hat insbesondere eine ausreichende personelle Besetzung sicherzustellen, damit die vereinbarten Abhol-, Beförderungs- und Zustellleistungen auch bei Urlaub, Krankheit oder sonstigen Ausfällen des eingesetzten Personals gewährleistet werden können.

6. Besondere Anforderungen an Los 1 – Kurierdienstleistungen

- (1) Die Kurierdienstleistungen sind entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung durchzuführen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die vereinbarten Abhol- und Zustellzeiten eingehalten werden.
- (3) Die Sendungen sind unmittelbar bzw. entsprechend der Leistungsbeschreibung auf dem jeweils vorgesehenen Beförderungsweg zur vorgesehenen Empfangsstelle zu verbringen.
- (4) Eine unnötige Zwischenlagerung oder sonstige Verzögerung der Sendungen ist zu vermeiden.
- (5) Der Auftragnehmer hat geeignete Fahrzeuge und Transportmittel einzusetzen, die für die sichere Beförderung der jeweiligen Sendungen geeignet sind.
- (6) Die eingesetzten Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- (7) Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen des Straßenverkehrs- und Transportrechts einzuhalten.

7. Besondere Anforderungen an Los 2 – Postdienstleistungen

- (1) Für die Erbringung der Postdienstleistungen sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Postgesetzes und sonstigen postrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer muss die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Postdienstleistungen erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen während der gesamten Vertragslaufzeit erfüllen.
- (3) Soweit gesetzlich erforderlich, muss der Auftragnehmer im Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur eingetragen sein.
- (4) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers einen geeigneten Nachweis über seine Eintragung bzw. seine Berechtigung zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Postdienstleistungen vorzulegen.
- (5) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn
 - die Eintragung im Anbieterverzeichnis erlischt,
 - eine Eintragung abgelehnt, widerrufen oder aufgehoben wird,
 - eine sonstige erforderliche rechtliche Voraussetzung entfällt,

- ihm die Erbringung der vertragsgegenständlichen Postdienstleistungen ganz oder teilweise untersagt wird oder
- sonstige Umstände eintreten, die seine Berechtigung zur Leistungserbringung beeinträchtigen können.

(6) Der Auftragnehmer darf für die Erbringung von Postdienstleistungen nur solche Nachunternehmer bzw. weiteren Anbieter einsetzen, die ihrerseits die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

(7) Insbesondere ist sicherzustellen, dass ein mit der Erbringung von Postdienstleistungen beauftragter weiterer Anbieter – soweit gesetzlich erforderlich – im Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur eingetragen ist.

Die Bundesnetzagentur führt das Anbieterverzeichnis öffentlich und weist ausdrücklich darauf hin, dass Postdienstleistungen grundsätzlich nur von entsprechend eingetragenen Anbietern erbracht werden dürfen. ([Bundesnetzagentur](#))

8. Abholung und Übergabe der Sendungen

- (1) Die Abholung erfolgt an den in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bezeichneten Abholstellen.
- (2) Die vereinbarten Abholzeiten bzw. Abholintervalle sind einzuhalten.
- (3) Bei der Übergabe der Sendungen ist auf eine ordnungsgemäße und sichere Übernahme zu achten.
- (4) Soweit eine Dokumentation der Übergabe vorgesehen ist, hat diese entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu erfolgen.
- (5) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Sendungen nicht unbefugt zugänglich, vertauscht, geöffnet, beschädigt oder verloren gehen.

9. Zustellung

- (1) Die Zustellung hat an die in der jeweiligen Sendung bzw. im Auftrag angegebene Empfangsstelle zu erfolgen.
- (2) Die vereinbarten Lauf-, Zustell- und Reaktionszeiten sind einzuhalten.
- (3) Kann eine Sendung nicht zugestellt werden, ist der Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die weitere Behandlung der Sendung zu informieren.
- (4) Eine eigenmächtige Änderung der Zustelladresse ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (5) Eine Weiterleitung, Zwischenlagerung oder Rücksendung erfolgt ausschließlich nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung bzw. nach Weisung des Auftraggebers.

10. Umgang mit dienstlichen und vertraulichen Sendungen

- (1) Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm im Rahmen der Vertragserfüllung übergebenen Sendungen und Unterlagen mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zur Wahrung des Postgeheimnisses sowie zur vertraulichen Behandlung aller dienstlichen Informationen.
- (3) Sendungen dürfen ausschließlich von Personen bearbeitet oder transportiert werden, die mit der jeweiligen Aufgabe betraut sind.
- (4) Der Inhalt von Sendungen darf weder zur Kenntnis genommen noch Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich und gesetzlich zulässig ist.
- (5) Die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

11. Datenschutz und Informationssicherheit

- (1) Der Auftragnehmer hat sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (2) Insbesondere sind die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die sonstigen einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (3) Der Auftragnehmer hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und dienstlicher Informationen zu treffen.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für die Durchführung des Vertrages und nur im erforderlichen Umfang verarbeitet werden.
- (5) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers ist unzulässig.

(6) Soweit im Rahmen der Leistungserbringung eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO vorliegt, ist vor Beginn der entsprechenden Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.

(7) Datenschutz- oder informationssicherheitsrelevante Vorfälle sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

12. Verpflichtung des eingesetzten Personals

(1) Der Auftragnehmer setzt ausschließlich zuverlässiges und geeignetes Personal ein.

(2) Das eingesetzte Personal ist vor erstmaligem Einsatz entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen zu unterweisen.

(3) Das Personal ist insbesondere auf

- die Wahrung des Postgeheimnisses,
- die Vertraulichkeit dienstlicher Informationen,
- die Einhaltung des Datenschutzes,
- den sorgfältigen Umgang mit Sendungen und Unterlagen sowie
- die Einhaltung der Vorgaben des Auftraggebers

hinzuweisen und, soweit erforderlich, entsprechend zu verpflichten.

(4) Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass sein Personal die vorgenannten Verpflichtungen einhält.

13. Nachunternehmer

(1) Der Einsatz von Nachunternehmern richtet sich nach den Vergabeunterlagen, den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der VOL/B / UVgO.

(2) Soweit der Einsatz eines Nachunternehmers der Zustimmung des Auftraggebers bedarf, ist diese vor dessen Einsatz einzuholen.

(3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Nachunternehmer sämtliche für die Leistungserbringung geltenden gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen erfüllen.

(4) Der Auftragnehmer bleibt auch bei Einsatz von Nachunternehmern für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich.

(5) Für beide Lose gilt zusätzlich Abschnitt 6 dieser BVB hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen an Anbieter von Postdienstleistungen.

14. Ausfall- und Störungsmanagement

(1) Der Auftragnehmer hat eine geeignete Organisation zur Bewältigung von Betriebsstörungen vorzuhalten.

(2) Bei Krankheit, Urlaub, Fahrzeugausfall, technischen Störungen oder sonstigen Ausfällen ist durch geeignete Ersatzmaßnahmen sicherzustellen, dass die vereinbarten Leistungen weiterhin erbracht werden.

(3) Erhebliche Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der vereinbarten Leistungen führen oder führen können, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Mitteilung muss insbesondere enthalten:

- Art und Ursache der Störung,
- voraussichtliche Dauer,
- betroffene Leistungen,
- bereits eingeleitete Maßnahmen und
- gegebenenfalls vorgesehene Ersatzmaßnahmen.

15. Leistungsnachweise und Kontrollen

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen zu überprüfen.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen die hierfür erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen.

(3) Dies gilt insbesondere für Nachweise über:

- Abholungen,
- Zustellungen,
- Laufzeiten,
- Sendungsverluste,

- Beschädigungen,
- Fehlleitungen,
- Reklamationen,
- eingesetztes Personal,
- Nachunternehmer sowie
- sonstige vertragsrelevante Leistungsdaten.

(4) Die Nachweise sind nachvollziehbar, prüffähig und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben vorzulegen.

16. Verlust, Beschädigung und Fehlleitung

(1) Der Auftragnehmer hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um Verlust, Beschädigung und Fehlleitung von Sendungen zu vermeiden.

(2) Ein Verlust, eine Beschädigung oder eine Fehlleitung ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

(4) Soweit möglich, sind geeignete Maßnahmen zur Wiederauffindung bzw. ordnungsgemäßen Weiterleitung der Sendung einzuleiten.

(5) Gesetzliche und vertragliche Haftungsansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

17. Reklamationen und Beschwerden

(1) Reklamationen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu bearbeiten.

(2) Der Auftragnehmer hat bei berechtigten Reklamationen unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Ursache einzuleiten.

(3) Wiederholte gleichartige Leistungsstörungen sind vom Auftragnehmer zu analysieren und durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden.

18. Ansprechpartner und Kommunikation

(1) Der Auftragnehmer benennt für die Vertragsdurchführung eine verantwortliche Ansprechperson.

(2) Änderungen der Ansprechpersonen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Auftraggeber benennt seinerseits die für die Vertragsdurchführung zuständigen Stellen bzw. Personen.

(4) Weisungen und Leistungsänderungen dürfen grundsätzlich nur durch hierzu berechtigte Personen des Auftraggebers erteilt werden.

19. Vergütung

(1) Die Vergütung richtet sich nach den im jeweiligen Preisblatt vereinbarten Preisen.

(2) Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Kosten abgegolten, sofern im Leistungsverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Dies umfasst insbesondere sämtliche Personal-, Fahrzeug-, Betriebs-, Organisations- und sonstigen Kosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind.

(4) Zusätzliche Leistungen werden nur vergütet, wenn diese vom Auftraggeber ausdrücklich beauftragt wurden und eine Vergütung hierfür vereinbart wurde.

20. Rechnungsstellung

(1) Die Abrechnung erfolgt entsprechend den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses.

(2) Die Rechnung muss eine nachvollziehbare Zuordnung der erbrachten Leistungen ermöglichen.

(3) Rechnungen sind prüffähig einzureichen.

(4) Soweit erforderlich, sind den Rechnungen geeignete Leistungsnachweise beizufügen.

(5) Die Rechnungsstellung hat unter Beachtung der für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Vorgaben zur elektronischen Rechnungsstellung zu erfolgen.

21. Preisänderungen

(1) Während der Vertragslaufzeit gelten grundsätzlich die im Preisblatt vereinbarten Preise.

(2) Preisänderungen sind nur zulässig, wenn eine entsprechende Preisänderungsklausel Bestandteil der Vergabeunterlagen und des Vertrages ist.

(3) Eine nachträgliche Änderung der vereinbarten Preise außerhalb einer wirksamen Preisänderungsklausel ist ausgeschlossen.

22. Vertragsstrafen

(1) Vertragsstrafen werden nur für solche Verstöße vereinbart, bei denen eine Sanktion zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung sachlich erforderlich und vergaberechtlich zulässig ist.

(2) Soweit Vertragsstrafen vorgesehen werden, sind diese abschließend im Leistungsverzeichnis bzw. in einer gesonderten Anlage zu diesen BVB zu regeln.

(3) Eine Vertragsstrafe darf nicht unangemessen sein.

(4) Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und der VOL/B / UVgO.

23. Haftung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, der VOL/B / UVgO und diesen Vertragsbedingungen.

(2) Der Auftragnehmer haftet insbesondere für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner vertraglichen Pflichten entstehen.

(3) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere für Verlust, Beschädigung oder schuldhaft verursachte Fehlleitung von Sendungen.

(4) Gesetzliche Haftungsbeschränkungen des Postrechts bleiben unberührt.

24. Versicherung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit über eine für die Durchführung des Auftrages ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen.

(2) Die Versicherung muss insbesondere die mit der Erbringung der beauftragten Post- bzw. Kurierdienstleistungen verbundenen Haftungsrisiken angemessen abdecken.

(3) Der Auftraggeber kann jederzeit einen geeigneten Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes verlangen.

(4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn der Versicherungsschutz entfällt oder sich wesentlich verändert.

25. Arbeits- und Sozialvorschriften

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher für die Leistungserbringung geltenden arbeits-, sozial- und lohnrechtlichen Vorschriften.

(2) Dies gilt insbesondere für die jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnregelungen sowie gegebenenfalls einschlägige tarifvertragliche oder vergaberechtliche Verpflichtungen.

(3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch von ihm eingesetzte Nachunternehmer die entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen einhalten.

26. Nachhaltigkeit und umweltgerechte Leistungserbringung

(1) Der Auftragnehmer hat die Leistungen unter Beachtung der einschlägigen Umwelt- und Nachhaltigkeitsanforderungen zu erbringen.

(2) Soweit in der Leistungsbeschreibung konkrete Anforderungen an Fahrzeuge, Kraftstoffverbrauch, Emissionen oder sonstige Umweltaspekte gestellt werden, sind diese verbindlich einzuhalten.

(3) Der Einsatz emissionsarmer bzw. emissionsfreier Fahrzeuge ist – soweit in der Leistungsbeschreibung gefordert – entsprechend den dort festgelegten Anforderungen sicherzustellen.

27. Informationspflicht bei wesentlichen Veränderungen

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über wesentliche Veränderungen, die die ordnungsgemäße Vertragserfüllung beeinflussen können.

Hierzu gehören insbesondere:

- Änderungen der Unternehmensstruktur,
- Änderungen der für die Leistungserbringung verantwortlichen Personen,
- Verlust erforderlicher Genehmigungen oder Eintragungen,
- wesentliche Betriebsstörungen,
- erhebliche Personalengpässe,

- Änderungen bei wesentlichen Nachunternehmern,
- Insolvenz- oder vergleichbare Verfahren,
- wesentliche Änderungen des Versicherungsschutzes.

28. Änderung des Leistungsumfangs

- (1) Änderungen des Leistungsumfangs richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vergabeunterlagen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zulässige und vom Auftraggeber ordnungsgemäß beauftragte Änderungen im Rahmen der vertraglichen Regelungen umzusetzen.
- (3) Ein Anspruch auf Vergütung nicht beauftragter Zusatzleistungen besteht nicht.

29. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn der Auftragnehmer trotz Abmahnung wiederholt oder erheblich gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.
- (3) Ein wichtiger Grund kann insbesondere auch vorliegen, wenn der Auftragnehmer die rechtlichen Voraussetzungen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen verliert und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt werden können.
- (4) Dies gilt insbesondere bei Wegfall einer erforderlichen Eintragung bzw. Berechtigung zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen.
- (5) Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

30. Übergang bei Vertragsende

- (1) Der Auftragnehmer hat bei Beendigung des Vertrages einen geordneten Übergang der Leistungen zu ermöglichen.
- (2) Noch im Besitz des Auftragnehmers befindliche Sendungen, Unterlagen und sonstige Gegenstände des Auftraggebers sind unverzüglich entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers zurückzugeben bzw. ordnungsgemäß weiterzuleiten.
- (3) Der Auftragnehmer hat alle für einen ordnungsgemäßen Übergang erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

31. Rückgabe und Löschung von Daten

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind personenbezogene Daten und sonstige vertrauliche Informationen des Auftraggebers entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie den Weisungen des Auftraggebers zurückzugeben, zu löschen oder datenschutzkonform zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

32. Vertraulichkeit nach Vertragsende

Die Verpflichtungen zur Wahrung des Postgeheimnisses, zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz bestehen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort, soweit sich dies aus den gesetzlichen Vorschriften oder den vertraglichen Vereinbarungen ergibt.

33. Abtretung und Übertragung

- (1) Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der VOL/B.
- (2) Eine Übertragung des gesamten Auftrages oder wesentlicher Teile des Auftrages auf Dritte ist nur im Rahmen der gesetzlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen zulässig.

34. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der VOL/B.

35. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der in den Vergabeunterlagen bzw. der Leistungsbeschreibung bezeichnete Leistungsort.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

36. Schriftform / Textform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Vergaberechtliche Vorgaben zur Zulässigkeit von Vertragsänderungen bleiben unberührt.

37. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

38. Schlussbestimmungen

(1) Die VOL/B wird Bestandteil des Vertrages.

(2) Diese Besonderen Vertragsbedingungen ergänzen die VOL/B und die Leistungsbeschreibungen der jeweiligen Lose.

(3) Soweit in diesen BVB keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die VOL/B / UVgO.

(4) Der Auftragnehmer bestätigt mit Abgabe seines Angebotes, dass er die Vergabeunterlagen einschließlich dieser Besonderen Vertragsbedingungen vollständig zur Kenntnis genommen hat.